

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 1 (1903)
Heft: 8

Vereinsnachrichten: Neu aufgenommenes Mitglied ; Pro Memoria
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5–20 Batzen, aufstellte. Aber immer wieder liefen Klagen ein über Unregelmäßigkeiten in der Kataster- und Grundbuchführung, so daß die Verhältnisse nach und nach unhaltbar wurden. Dies führte zu der Verordnung über das Katasterwesen des Stadtbezirks vom 9. Dezbr. 1854, nach welcher das Katasterwesen und die „Hypothekenbuch-Verwaltung“ direkt dem Kleinen Rat [unterstellt und dem Hypothekenbuch-Verwalter ein Geometer als Beamter beigegeben wurde. Für letztern wurde eine Instruktion aufgestellt und hierauf Herr Rudolf Falkner, bisheriger Geometer der Schweizerischen Centralbahn, als Katastergeometer gewählt. Dieser brauchte keinen langen Zeitraum, um durch Erfahrung festzustellen, daß die ihm zur Verfügung stehenden Vermessungswerke kaum mehr zur Nachführung tauglich seien, und schlug daher schon unterm 26. März 1855 eine Neuvermessung vor in der Weise, daß zuerst diejenigen Sektionen an die Hand genommen würden, welche die meisten Aenderungen aufweisen.

Der bezügliche Antrag des Hypothekenbuchhalters wurde vom Justiz-Kollegium gutgeheißen und unterm 17. April 1855 an den Kleinen Rat geleitet. Einige Bedenken erregten die nicht unbedeutenden Kosten, welche für ein Areal von 5328 Jucharten zu 27,000 Fr. veranschlagt wurden. Unterm 16. April 1856 beschloß dann der Kleine Rat, den ganzen großen Stadtbann bis 1000 Fuß außerhalb der Umwallung vermessen zu lassen, womit die zweite Neuvermessung des Kantonsgebietes eingeleitet war.

(Schluss folgt.)

Druckfehler-Berichtigung.

In Nummer 7, Seite 67, unterste Zeile, soll es heißen:
Das bezügliche Gebiet umfasst 450 000 ha oder $\frac{2}{3}$ des ganzen Kantons.

Neu aufgenommenes Mitglied:

Herr Jakob Büchi, Konkordats-Geometer, Elgg, Kt. Zürich

Pro Memoria.

Vergesst die Anmeldung zum Besuche der Jahres-Versammlung nicht.